

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MTP e. U.**

## **1. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen**

Verkauf und Lieferung von Waren durch die Firma MTP e. U. im In- und Ausland erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Verkaufsgeschäfte und Lieferungen zwischen denselben Parteien, ohne dass es hierzu einer nochmaligen Vereinbarung bedarf. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine oder sonstige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware durch den Besteller oder dessen Erfüllungsgehilfen gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.

Der Inhalt etwaiger, zwischen den Parteien geschlossener Einzelverträge bleibt von diesen Geschäftsbedingungen unberührt.

## **2. Bestellung und Vertragsschluss**

Bestellungen werden telefonisch, schriftlich oder per Mail von der Firma MTP e. U. entgegengenommen. Die Angebote der Firma MTP e. U. sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen, fernschriftlichen Bestätigung oder per Mail der Firma MTP e. U. gegenüber dem Besteller oder durch Ausführung der Lieferung zustande. Mündliche Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Zusicherungen zu unseren Angeboten oder schriftlichen Verträgen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Firma MTP e. U. wirksam. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Firma MTP e. U. Eigentums- und Urheberrechte vor und weist darauf hin, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Firma MTP e. U.

Beschreibungen der Produkte sind lediglich Beschaffenheitsangaben und stellen in keiner Weise eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware dar.

Technische Änderungen der Produkte, die wertsteigernd oder werterhaltend sind, sind jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

## **3. Lieferbedingungen**

Liefertermine oder –fristen gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung. Die Firma MTP e. U. ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die der Firma MTP e. U. die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat sie auch bei verbindlich zugesagten Terminen nicht zu vertreten. Derartige Ereignisse liegen insbesondere bei nachträglich eingetretenen

Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln und behördlichen Anordnungen, auch wenn sie bei den Lieferanten oder Unterlieferanten der Firma MTP e. U. eintreten, vor. In diesen Fällen ist die Firma MTP e. U. berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder, sofern die Leistung durch die Verzögerung unmöglich wurde, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Lieferungen innerhalb von drei Monaten gelten als ordnungsgemäß.

#### **4. Preise**

Die Firma MTP e. U. liefert Waren zu ihren jeweils am Tag der Bestellung gültigen Listenpreisen. Sämtliche Preisangaben verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Transport- und Verpackungskosten. Mehrkosten, die für den Versand im Rahmen von ursprünglich nicht vorgesehenen Teillieferungen entstehen, übernimmt die Firma MTP e. U.

#### **5. Zahlungsbedingungen**

Rechnungen der Firma MTP e. U. sind ohne Abzug sofort ab Rechnungsdatum zahlbar, wenn nicht eine abweichende Frist ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist. Nach Ablauf von 8 Werktagen gerät der Besteller automatisch mit der Zahlung in Verzug.

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Besteller jährliche Zinsen in Höhe von 4,5 % über dem Basiszinssatz zu entrichten. Falls die Firma MTP e. U. in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Darüber hinaus ist die Firma MTP e. U. berechtigt, die Auslieferung weiterer bestellter Waren bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen zurückzustellen oder nach ihrer Wahl von dem/den Vertrag / Verträgen zurückzutreten.

Unabhängig von einer Bestimmung des Bestellers ist die Firma MTP e. U. berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist sie berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma MTP e. U. über den Betrag endgültig verfügen kann. Die Ablehnung erhaltener Wechsel und/oder Schecks behält sich die Firma MTP e. U. ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

## **6. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Warensendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk bzw. Lager der Firma MTP e. U. verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Sofern der Besteller es wünscht, wird die Firma MTP e. U. die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus bestehendem Kontokorrent), die der Firma MTP e. U. gegen den Besteller – gleich aus welchem Rechtsgrund – jetzt oder künftig zustehen, bleibt die Ware ihr Eigentum. Der Besteller verwahrt das Eigentum der Firma MTP e. U. unentgeltlich. Ware, an der der Firma MTP e. U. Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er gegenüber der Firma MTP e. U. nicht mit Leistungen im Verzug ist und diese das Veräußerungsrecht schriftlich widerrufen hat. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma MTP e. U. ab. Auf Verlangen des Bestellers wird die Firma MTP e. U. nach ihrer Wahl eine oder mehrere dieser Sicherungen freigeben, soweit ihr Wert die noch ausstehenden Forderungen der Firma MTP e. U. nachhaltig um mehr als 50 % übersteigt. Die Firma MTP e. U. ermächtigt den Besteller widerruflich, die ihr abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen (z.B. Pfändungen) Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum der Firma MTP e. U. hinweisen und jene unverzüglich schriftlich über den Zugriff informieren. Muss die Firma MTP e. U. Klage gegen den Dritten auf Herausgabe der Vorbehaltsware einreichen und ist der Dritte nicht in der Lage, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage der Firma MTP e. U. zu erstatten, so haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma MTP e. U. berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorbehaltsware ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma MTP e. U. kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist. Dies gilt nur, soweit nicht die Gesetzgebung bezüglich Konsumentenkredite auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien zwingend Anwendung findet.

## **8. Gewährleistung und Haftung**

Die Firma MTP e. U. leistet Gewähr dafür, dass ihre Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist. Werden die Gebrauchsanweisung bzw. Hinweise auf der Verpackung der Ware nicht beachtet oder die Ware nicht bestimmungsgemäß gelagert und verwendet, so entfällt jede Gewährleistung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Mängel müssen vom Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware, gegenüber der Firma MTP e. U. schriftlich unter Beifügung des zu der Sendung gehörigen Lieferscheins gerügt werden. Dies gilt insbesondere auch für Mengenbeanstandungen.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich unter Beifügung des zu der Sendung gehörigen Lieferscheins zu rügen.

Die mangelhaften Waren sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Firma MTP e. U. oder einen von ihr beauftragten Dritten bereitzuhalten bzw. ihr auf Verlangen zu übersenden.

Bei rechtzeitiger, ordnungsgemäßer und berechtigter Mängelrüge liefert die Firma MTP e. U. Ersatz. Im Falle des Fehlschlagens der Ersatzlieferung ist der Besteller wahlweise berechtigt, angemessene Herabsetzung der Vergütung oder (teilweise) Rückgängigmachung des Vertrages hinsichtlich der mit Mängeln behafteten Ware zu verlangen.

Schadenersatzansprüche, insbesondere auch aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, Lieferverzug oder aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln sowie bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Allerdings haftet die Firma MTP e. U. bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Firma MTP e. U. haftet also im Fall von gewöhnlicher Fahrlässigkeit nie für Folgeschäden der verspäteten oder ausgebliebenen Leistung, insbesondere für einen entgangenen Gewinn des Bestellers oder sonstige Produktionsausfallkosten.

Der Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen die Firma MTP e. U. nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend für Personen- oder Sachschäden haften muss.

## **9. Warenrückgabe**

Warenrückgaben sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie bedürfen stets einer schriftlichen Sondervereinbarung mit der Firma MTP e. U. Werden Warenrückgaben zwischen den Parteien vereinbart, sind diese für die Firma MTP e. U. versandkostenfrei durchzuführen. Für nach Begutachtung durch die Firma MTP e. U. als wiederverkäuflich eingestufte Ware (unbeschädigte Verpackung und unbeschädigtes Produkt) wird eine Gutschrift erteilt, deren

Höhe sich am Wareneinkaufspreis abzüglich eines zu vereinbarenden Rücknahme- und Wiedereinlagerungsabschlags berechnet.

Nicht wiederverkäufliche Ware und individuell angefertigte Produkte sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

## **10. Nebenpflicht für Händler**

Ist der Besteller Wiederverkäufer, so ist er verpflichtet, die Weitergabe des Produktes so zu dokumentieren, dass eine lückenlose Verfolgbarkeit des Werdegangs des Produktes bis zum Endkunden möglich ist. Der Besteller hat diese Pflicht auch dem jeweiligen Erwerber aufzuerlegen, sofern dieser kein Endverbraucher ist.

## **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus den vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma MTP e. U. und dem Besteller ist Wels in Oberösterreich.

Für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien ist Wels in Oberösterreich ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Republik Österreich. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **12. Allgemeine Bestimmungen**

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der Firma MTP e. U. und dem Besteller unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll durch eine ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck entsprechende, zulässige Regelung ersetzt werden. Entsprechendes gilt beim Vorliegen einer Regelungslücke.

### **MTP e. U.**

Dr. Holter Str. 4

A-4713 Gallspach

**Tel:** +43 (0) 664 2175002

**Tel.** aus Deutschland: 0800 20 888 22

**Fax:** +43 (0) 7248 / 62814

**E-Mail:** [office@medizintechnik-peters.at](mailto:office@medizintechnik-peters.at)